

# **Bekanntmachung**

## **Allgemeinverfügung über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle in der Gemeinde Großheide**

Aufgrund des § 2 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) vom 02.01.2004 (Nds. GVBl. Nr.1/2004, Seite 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24.02.2009 (Nds. GVBl. Seite 34) darf außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, soweit es sich nicht um Treibsel handelt, an den Tagen zugelassen werden, die die Gemeinde hierfür bestimmt.

Aufgrund dieser Ermächtigung wird das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen (das sind Abfälle, die ausschließlich aus Pflanzen und Pflanzenteilen, die im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung bewachsener Flächen anfallen, bestehen) in der Gemeinde Großheide wie folgt geregelt:

**Pflanzliche Abfälle dürfen in der Gemeinde Großheide (außer auf moorigem Untergrund und in Schutzzonen I von Wasserschutzgebieten) am jeweils ersten Samstag in den Monaten März und April sowie am jeweils ersten Samstag in den Monaten September und Oktober, soweit es sich nicht um einen gesetzlichen Feiertag handelt, zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr verbrannt werden. Dabei ist folgendes zu beachten**

- a. bei langanhaltender trockener Witterung und bei starkem Wind ist das Verbrennen verboten;
- b. auf moorigem Untergrund und in Schutzzonen I von Wasserschutzgebieten ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen verboten;
- c. das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen oder mit anderen Abfällen in Gang gesetzt oder unterhalten werden;
- d. das Verbrennen ist von einer arbeitsfähigen Person zu beaufsichtigen und so zu steuern, dass das Feuer ständig unter Kontrolle bleibt und zu jeder Zeit gelöscht werden kann;
- e. durch Rauch darf der Verkehr nicht behindert und niemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden;
- f. gefährbringender Funkenflug darf nicht entstehen;
- g. von Gebäuden ist ein Abstand von mindestens 50 m, von Gartenlauben mindestens 10 m einzuhalten;
- h. Feuer und Glut müssen bei Verlassen der Feuerstelle erloschen sein;
- i. pflanzliche Abfälle dürfen erst am Tage des Verbrennens auf die Feuerstelle gelegt werden.

Ordnungswidrig nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/ AbfG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig pflanzliche Abfälle außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen

- a. an einem nicht nach § 2 Satz 1 der BrennVO bestimmten Tag oder
- b. außerhalb einer zeitlichen oder räumlichen Begrenzung

verbrennt, ohne dass das Verbrennen nach § 2 Satz 4 BrennVO zugelassen wurde oder nach § 3 BrennVO zulässig ist. Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen einem Verbot nach § 4 BrennVO pflanzliche Abfälle oder Treibsel verbrennt oder pflanzliche Abfälle entgegen einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 2 Satz 3 BrennVO oder entgegen einer vollziehbaren Regelung nach § 3 Abs. 1 Satz 4 oder 5 BrennVO verbrennt.

Begründung:

Außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen dürfen pflanzliche Abfälle, soweit es sich nicht um Treibsel handelt, an den Tagen verbrannt werden, die die Gemeinde hierfür bestimmt. Die Gemeinde darf die Bestimmung nur vornehmen, soweit ein Bedürfnis besteht und das Wohl der Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Die Gemeinde kann die Bestimmung zeitlich und räumlich beschränken und mit Nebenbestimmungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft, insbesondere zum Brandschutz und zur Verkehrssicherheit, verbinden. Die genaueste Beachtung der im zweiten und dritten Absatz dieser Verfügung aufgeführten Bestimmungen ist deshalb unbedingt erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Großheide, Schloßstraße 10, 26532 Großheide, Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung eines Widerspruchs beim Landkreis Aurich, Postfach 1480, 26584 Aurich, gewahrt.

Großheide, 07. November 2011

Gemeinde Großheide  
Der Bürgermeister

Weber